

# Meine Psychosoziale Patientenverfügung

Ich heiße:

und bin geboren am \_\_\_\_\_ in:

## ÜBERSICHT

Diese Vorausverfügung ist gegliedert in einen allgemeinen Teil (Nr. 1-9) und einen persönlichen Teil (Nr. 10-17), der auf meine Person zugeschnitten ist. Zur Orientierung im Einzelnen:

### **A. Persönlicher Teil meiner Psychosozialen Patientenverfügung**

1. Festlegungen für die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation
2. Telefon-, Post- und Besuchsverfügung
3. Änderung meines Willens
4. Benennung der Vertrauenspersonen
5. Bestellung meiner Anwältin / meines Anwalts
6. Adressen

### **B. Allgemeiner Teil meiner Psychosozialen Patientenverfügung**

7. Grundlage meiner Willensbildung
8. Sofortige Zuziehung meiner Vertrauensperson und meiner Anwältin / meines Anwalts
9. Schweigepflicht; Offenbarungen ausschließlich an meine Vertrauensperson, gegebenenfalls zur Weitergabe an andere
10. Dokumentation und Einsicht in diese
11. Ermittlung und Durchsetzung meines Willens
12. Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht
13. Rechtswidrigkeit auch bei Verfahrensverstößen
14. Umfassender Auftrag und Vollmacht an Vertrauenspersonen
15. Unterschriften
16. Erklärung der Bestätigungsperson
17. Anwaltlicher Überprüfungsvermerk

Die folgende Erklärung ist zugegeben umfangreich. Bevor man daraus Bedenken bezüglich der Gültigkeit ableitet, muss man den Umfang vergleichen mit demjenigen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie diese zum Beispiel auch bei einer Krankenhausaufnahme gültig werden sollen.

## **A. PERSÖNLICHER TEIL MEINER PSYCHOSOZIALE PATIENTENVERFÜGUNG**

### **1. Festlegungen für die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation**

Für meine Person erkläre ich Folgendes<sup>1</sup>:

#### **a) Meine Erfahrungen mit Psychopharmaka und Elektroschocks**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

#### **b) Meine gesundheitlichen Vorbelastungen (körperliche Krankheiten)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

#### **c) Familiäre Vorbelastungen (im Familienkreis aufgetretene körperliche Erkrankungen)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der Word-Datei am PC ermöglicht unbegrenzten Platz für die Benennung von Behandlungsvorgaben. Wenn Sie das Formular erst ausdrucken und dann handschriftlich ausfüllen, können Sie problemlos Anlagen hinzufügen, sollten in einzelnen Abschnitten der Platz nicht ausreichen.

**d) Meine Wertvorstellungen hinsichtlich einer Verabreichung von Psychopharmaka und Elektroschocks**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**d) Meine Wünsche hinsichtlich der Bewältigung einer möglichen psychosozialen Krise**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**2. Telefon-, Post- und Besuchsverfügung**

**3. Änderung meines Willens**

**Variante I (Einfache Willensänderung)**

Meine Vertrauenspersonen sind verpflichtet, meinen in der Psychosozialen Patientenverfügung festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Dies betrifft vor allem auch die Möglichkeit, dass ich während der Anordnung der Betreuung meine Psychosoziale Patientenverfügung ändern möchte. Ihre Änderung ist nur wirksam, wenn ich Gelegenheit zur Rücksprache mit mindestens einer der in Teil 12 genannten Vertrauenspersonen hatte und diese schriftlich bestätigt, dass ich die Änderung ernsthaft will.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

Im Übrigen bleibt es bei sämtlichen Vorausbestimmungen meiner Psychosozialen Patientenverfügung vom .....

(Ort, Datum, Unterschrift)

### **Variante II (Erschwerte Willensänderung)**

Meine Vertrauenspersonen sind verpflichtet, meinen in der Psychosozialen Patientenverfügung festgelegten Willen zu beachten und für ihre Einhaltung zu sorgen.

Sie haben zu beachten: Falls ich – tatsächlich oder anscheinend – in Abweichung von dem in der Psychosozialen Patientenverfügung niedergelegten Willen eine Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen erkläre, mündlich oder schriftlich, gilt diese Zustimmung grundsätzlich nicht; es bleibt beim dort niedergelegten Willen. Erst recht darf es nicht als Zustimmung gewertet werden, wenn ich beispielsweise Psychopharmaka über den Mund einnehme oder in anderer Form davon absehe, zu protestieren oder körperliche Gegenwehr zu leisten.

Meine Freiheit zu späteren Änderungen dieses Willens bewahre ich mir. Eine Abänderungserklärung von mir gilt aber nur dann, wenn sie schriftlich gegeben und inhaltlich darin Folgendes erklärt wird:

Ich will meine bisherige Psychosoziale Patientenverfügung abändern. Ich befinde mich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer Institution gleich welcher Art, in der Psychiater oder Ärzte einen Einfluss auf den Umgang mit Patienten und Patientinnen haben oder in der Maßnahmen der angewandten Psychiatrie stattfinden. Niemand anders als ich selbst kann zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Änderungserklärung einen Willen durchsetzen, dass ich psychiatrische Psychopharmaka, Schockanwendungen oder sonstige Maßnahmen der Psychiatrie bekommen soll. Dies trifft zu nach meiner Kenntnis und der Kenntnis der Person, die diese Abänderungserklärung zur Herbeiführung ihrer Gültigkeit neben mir mitunterzeichnet.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

(Ort, Datum, Unterschrift)

### **4. Benennung der Vertrauenspersonen**

Meine Vertrauenspersonen berufe ich in folgender Reihenfolge:

(voller Name einschließlich Geburtsname und Geburtsdatum; Adressen siehe Abschnitt 6)

.....

.....

.....

.....

Es ist mindestens eine Vertrauensperson notwendig. Die nachfolgende Person ist zuständig, wenn die vorhergehende nicht zur Verfügung steht und solange sich dies nicht ändert, obwohl sie von der tätig werdenden Vertrauensperson sofort und schriftlich zum Tätigwerden aufgefordert worden ist. Die Vertrauenspersonen bitte ich, untereinander und mit mir in Kontakt zu bleiben, damit sie auch erreichbar sind.

### **5. Bestellung meiner Anwältin / meines Anwalts**

Zur Durchsetzung meiner hier niedergelegten Psychosozialen Patientenverfügung soll als Anwältin / Anwalt nach meinem Wunsch tätig werden:

(voller Vor- und Zuname und derzeitige Adresse)

Sowohl meine zuständige Vertrauensperson als auch die hier genannte Anwältin / der hier genannte Anwalt darf eine andere Anwältin / einen anderen Anwalt benennen. Die hier bestellte Anwältin / der hier bestellte Anwalt darf den Auftrag kündigen. Sie/er ist befugt, mein hier niedergelegtes Interesse zu vertreten, solange ihr/ihm keine Umstände bekannt werden, nach denen sie/er dazu nicht berechtigt ist.

### **6. Adressen**

*(Nicht unbedingt an den Persönlichen Teil der Psychosozialen Patientenverfügung heften!)*

die erklärende Person

die im (zu Hause bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrten) Hinweisblatt erwähnten Kontaktpersonen

.....

die Vertrauenspersonen

.....

die in Abschnitt 1 benannten Personen, zum Beispiel Behandler

.....

die bestellte Anwältin / der bestellte Anwalt

.....

die Bestätigungsperson

.....

## **B. ALLGEMEINER TEIL MEINER PSYCHOSOZIALEN PATIENTENVERFÜGUNG**

### **7. Grundlage meiner Willensbildung**

Ich bin über Maßnahmen in der Psychiatrie in demjenigen Umfang unterrichtet, der mir für die Bildung meines nachstehend erklärten Willens genügt. Ich benötige keine weitergehende Unterrichtung. An

neuen Erkenntnissen »zu Risiken und Nebenwirkungen« psychiatrischer Anwendungen bin ich allerdings immer interessiert. Mein nachstehend erklärter Wille soll gelten ganz unabhängig davon, ob jemand den Stand meiner Kenntnisse, auf deren Grundlage ich meinen Willen gebildet habe, für genügend hält, ob er die Risiken und potenziellen Nutzen der anstehenden Behandlung anders einschätzt als ich, ob er die Folgen meiner Entscheidung und ihren Zusammenhang mit meiner Lebenssituation anders beurteilt als ich und ob er mich für psychisch krank hält. Der Bereich irreversibler Hirnschädigungen und der Sterbeprozess sind nicht Teil dieser Vorausverfügung.

## **8. Sofortige Zuziehung meiner Vertrauenspersonen und meiner Anwältin / meines Anwalts**

Unter Nr. 12 sind meine Vertrauenspersonen benannt, unter Nr. 13 meine Anwältin / mein Anwalt, Adressen unter Nr. 16. Sie sollen sofort hinzugezogen werden, wenn eine amtliche oder sonstige berufliche Tätigkeit mit Bezug auf mein Geistes-, Seelen- oder Gemütsleben beabsichtigt oder begonnen wird, sei es innerhalb oder außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen, in denen psychiatrische Psychopharmaka verabreicht werden.

Wichtige Beispiele:

- Zwangsunterbringung
- Ein Sozialpsychiatrischer Dienst wird tätig oder benachrichtigt.
- Ein Psychiater oder Psychologe wird zu einem Tätigwerden bei mir hinzugezogen.
- Ein Arzt will Maßnahmen der Psychiatrie oder Psychologie einleiten oder durchführen.

Die sofortige Zuziehung soll erfolgen, gleichgültig, ob mein Einverständnis vorliegt oder vorzuliegen scheint oder nicht; mein Anwalt und meine Vertrauenspersonen nehmen in Übereinstimmung mit mir gerne in Kauf, dass sie eventuell einmal unnötig hinzugezogen werden. Denn andererseits kann auch einmal der Anschein täuschen, ich sei einverstanden; dann ist die Hinzuziehung wertvoll.

## **9. Schweigepflicht, Offenbarungen ausschließlich an meine Vertrauenspersonen, gegebenenfalls zur Weitergabe an andere**

Meine zuständigen Vertrauenspersonen dürfen jede ihnen geeignet erscheinende Information über meine Person einholen. Ausschließlich ihnen gegenüber sind alle Personen – natürliche und juristische Personen, Ämter, Behörden, Krankenhäuser, Behandlungspersonen, Sozialleistungsträger, Geldinstitute usw. – von Schweige- oder sonstigen Geheimhaltungspflichten entbunden. Diese Personen beauftrage ich hiermit zur vollständigen Offenbarung an meine Vertrauenspersonen. Diese ermächtige ich, nach ihrem eigenen Ermessen Informationen weiterzugeben, um Rat zu fragen, in meinem Namen zu beauftragen oder zu bevollmächtigen. Die Weitergabe von Informationen, auch soweit üblich wie in Arztbriefen, widerspricht meinem Willen in den oben unter Nr. 2 beschriebenen Fällen. Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenhäuser usw. haben mein Einverständnis nur für Informationen an meine Vertrauenspersonen (siehe Nr. 12 und 16). In gleicher Weise bin ich einverstanden, dass man sich an meine Anwältin / meinen Anwalt wendet (siehe Nr. 13 und 16).

## **10. Dokumentation und Einsicht in diese**

In den Fällen, in denen meine Vertrauensperson und mein Anwalt / meine Anwältin hinzuzuziehen sind (oben Nr. 2), bestehen nach unserer Rechtsordnung Dokumentationspflichten. Mein Wille ist, dass pflichtgemäß dokumentiert wird. Mein Wille ist weiterhin, dass jederzeit sowohl ich als auch meine

Vertrauensperson und mein Anwalt / meine Anwältin Gelegenheit erhalten, die Aufzeichnungen einzusehen und Kopien daraus zu fertigen. Dies erstreckt sich auf alle Aufzeichnungen, die mit der Dokumentation über mich verbunden sind, auch solche, die nicht hineingehören.

Soweit Behandler oder sonstige Personen in die Dokumentation Aufzeichnungen über ihre eigene Persönlichkeit einbringen, soll sich das Einsichts- und Kopierrecht hierauf erstrecken; diese Personen haben die Möglichkeit, solche Eintragungen zu unterlassen. Soweit diese Eintragungen Bedeutung für einen späteren Umgang mit mir haben, stellen sie einen wesentlichen Teil des Geschehens dar, dessen Geheimhaltung mir gegenüber ich nicht wünsche. Im Zweifel soll die Eintragung unterbleiben, damit der Rest gezeigt werden kann und muss. Ich bin nicht damit einverstanden, dass Behandler oder sonstige Personen ihre eigene Persönlichkeit in eine Dokumentation einbringen, wenn dadurch mein informelles Selbstbestimmungsrecht, das heißt mein Recht auf Einsicht in die Dokumentation und auf Fertigung von Kopien daraus verloren geht. Solche Tätigkeiten, deren Dokumentation mir nicht zugänglich sein soll, müssen statt dessen unterbleiben. Ich brauche Offenheit. Von Dritten dürfen Behandler, Krankenhäuser usw. nur dann Informationen einholen, wenn sie zuvor die Dritten darauf hingewiesen haben, dass deren Angaben dokumentiert und mir zur Verfügung gestellt werden. Unaufgefordert zur Dokumentation gelangte Schriftstücke und Vermerke über unaufgeforderte mündliche Informationen sind an den Absender zurückzugeben mit dem Hinweis, dass nur solche Angaben verwertet werden, die auch mir zur Verfügung gestellt werden können.

## **11. Ermittlung und Durchsetzung meines Willens**

Meine Vertrauensperson beauftrage ich, meinen erklärten Willen durchzusetzen; ich bevollmächtige sie zu den Maßnahmen, die sie dafür für geboten hält. Darüber hinaus können Entscheidungen, die ich für meine Person getroffen habe, eine Bedeutung in Zusammenhang mit Psychiatrie- und ähnlichen Maßnahmen haben oder bekommen. Meine Vertrauensperson soll auch diese meine Entscheidung durchsetzen. Liegt eine Entscheidung von mir nicht vor, zum Beispiel bei einer unvorhergesehenen Lebensgefahr, so soll mein mutmaßlicher Wille durch meine Vertrauensperson ermittelt, durch Bekanntgabe an Beteiligte festgelegt und durchgesetzt werden.

## **12. Beachtlichkeit meines Willens nach geltendem Recht**

Mein Wille bezüglich meines Körpers, meiner Persönlichkeit und meiner persönlichen Freiheit ist zu beachten auch dann, wenn zum Beispiel aufgrund von elterlicher Sorge oder Einrichtung einer Betreuung eine andere Person für mein Wohl zu sorgen hat (Personensorge). Die Rechtsgüter, über die ich mit meinem hier erklärten Willen verfüge, sind höchstpersönlich. Die Entscheidung insoweit steht allein mir zu; sie ist unabhängig davon, ob ich zivilrechtlich als geschäftsfähig oder strafrechtlich als schuldfähig anzusehen bin. Es genügt die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit. In unserem Rechtssystem ist genügend klargestellt, was hiermit gemeint ist. Selbst wenn diese natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit mir einmal verloren geht, soll mein hier niedergelegter Wille weiter gelten.

Eine verbreitete psychiatrische Praxis ist: Stimmen die Betroffenen den psychiatrisch vorgeschlagenen Maßnahmen zu, so werden sie deshalb als geschäftsfähig beurteilt, ihr Wille wird respektiert. Lehnen sie dagegen psychiatrisch vorgeschlagene Maßnahmen ab, so beweist diese Ablehnung, dass der Wille unbeachtlich sei, es fehle die Geschäftsfähigkeit. Verbreitete Praxis ist weiterhin, bei Ablehnung von psychiatrischen Maßnahmen durch die Betroffenen auf der Grundlage einer Zustimmung eines Betreuers psychiatrische Maßnahmen durchzuführen. Diese verbreiteten Verfahren sind rechtswidrig.

Wer dies nicht beachtet – sei es als Pfleger, Psychiater, Arzt oder auch Richter – macht sich strafbar und schadensersatzpflichtig auch dann, wenn er sein Vorgehen für rechtmäßig hält. Juristischer Rat, der das geltende Recht zur Zustimmung von sogenannten nichtgeschäftsfähigen Menschen zur

Heilbehandlung erarbeitet und berücksichtigt, besagt nämlich, dass deren eigener Wille entscheidet. Das juristische Standardwerk »Strafgesetzbuch – Kommentar« erläutert § 223 StGB (Körperverletzung):

»Einwilligungsberechtigt ist grundsätzlich der Patient selbst. Da es dabei um die Disposition über ein höchstpersönliches Rechtsgut geht, hängt die Einwilligungsbefugnis weder von der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit noch von der strafrechtlichen Schuldfähigkeit, sondern entscheidend von der natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit ab. Demzufolge kann auch ein noch minderjähriger oder psychisch Kranker allein und selbständig eine voll wirksame Einwilligungserklärung abgeben, wenn er die Bedeutung und Tragweite des vorzunehmenden Eingriffs in sein Für und Wider hinreichend zu beurteilen vermag. (...) Kann die tatsächliche Einwilligung des Patienten (bzw. bei eigener Entscheidungsunfähigkeit die seines Vertreters) nicht eingeholt werden (Bewusstlosigkeit, Unerreichbarkeit), so ist nach den Grundsätzen mutmaßlicher Einwilligung zu fragen, ob der Patient (bzw. sein Vertreter) bei Kenntnis und Würdigung der Sachlage dem Eingriff zustimmen würde. Für solche Mutmaßungen ist jedoch nur insoweit Raum, als sich der Einwilligungsberechtigte nicht bereits unmissverständlich gegen die Behandlung ausgesprochen hat.«<sup>2</sup>

§ 223 Abs. 1 StGB (Körperverletzung) besagt:

»Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.«

Nur die wohlinformierte Zustimmung einer Patientin bzw. eines Patienten befreit den Arzt vom strafrechtlichen Vorwurf der Körperverletzung. Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Eingriff ohne Einwilligung aufgrund unzureichender Aufklärung auch dann rechtswidrig, wenn die Behandlung an sich als sachgerecht gilt<sup>3</sup>. § 823 Abs. 1 BGB regelt die daraus resultierende Schadenersatzpflicht:

»Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«

§ 630d I 3 BGB (Behandlungsvertrag, Einwilligung in medizinische Maßnahmen) erlaubt zwar in Not-situationen eine unaufschiebbare Behandlung. Doch diese muss am Interesse und den mutmaßlichen Optionen der Betroffenen ausgerichtet sein.<sup>4</sup> Auch § 677 BGB (Pflichten des Geschäftsführers) verfügt, dass Notfallbehandlung an deren Interesse und mutmaßlichen Optionen orientiert sein muss.<sup>5</sup>

Hierauf weise ich hin, weil Leser dieser Psychosozialen Patientenverfügung dann ihre Handlungen nicht damit rechtfertigen können, sie hätten diese Rechtslage nicht gekannt. Im Gegenteil, wer diese Rechts-lage nicht erkennt, wird in der Regel als vorsätzlich handelnd zu betrachten sein.

### 13. Rechtswidrigkeit auch bei Verfahrensverstößen

<sup>2</sup> Adolf Schönke / Horst Schröder: »Strafgesetzbuch – Kommentar«, München: C. H. Beck Verlag, 20. Auflage 1980, § 223, IV. 2. d) aa, S. 1449f. (28., neu bearbeitete Auflage 2010)

<sup>3</sup> BGH v. 17.4.2007; Az. VI ZR 108/06 (OLG Braunschweig), in: Neue Juristische Wochenschrift, 60. Jg. (2007), S. 2771-2772 – <https://openjur.de/u/77778.html>

<sup>4</sup> »Kann eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.«

<sup>5</sup> »Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.«

Mein Einverständnis fehlt für jede Maßnahme insbesondere der Psychiatrie, die unter Verstoß gegen meinen obigen Willen geschieht, auch soweit ich dort das einzuhaltende Verfahren beschreibe.

#### **14. Umfassender Auftrag und Vollmacht an Vertrauenspersonen**

Meiner zuständigen Vertrauensperson erteile ich Auftrag und Vollmacht insbesondere auch dazu, straf- und zivilrechtlich vorzugehen gegen jede Person, die meinen Willen nicht beachtet.

#### **15. Unterschriften**

Meine vorstehende Psychosoziale Patientenverfügung unterzeichne ich nunmehr wie folgt:

(Ort, Datum, Unterschrift)

#### **16. Erklärung der Bestätigungsperson**

Ich habe mich im Wege des persönlichen Gesprächs vergewissert, dass jeder hier erklärte Punkt dem Willen der erklärenden Person entspricht. Bei der Leistung der vorstehenden Unterschrift war ich anwesend.

(Ort, Datum, Name, Geburtsdatum und Unterschrift einer Bestätigungsperson)

#### **17. Anwaltlicher Überprüfungsvermerk**

Den vorstehenden allgemeinen Teil der Psychosozialen Patientenverfügung habe ich überprüft; er entspricht dem in Deutschland geltenden Recht.

(Raum für etwaige zusätzliche Ergebnisse der Überprüfung oder sonstige Hinweise des prüfenden Anwalts / der prüfenden Anwältin, zum Beispiel auf Landesrecht; Stempel, Datum, Unterschrift)

Die rechtliche Voraussetzung für die psychiatrische Behandlung ist in den länderspezifischen Psychiatriegesetzen und im Betreuungsrecht geregelt. Diese Vorschriften stehen dem vorstehenden allgemeinen Teil der Psychosozialen Patientenverfügung nicht entgegen, im Gegenteil.

(Stempel, Datum, Unterschrift)

#### **18. Ergänzung 1: Betreuungsverfügung A**

##### **Variante I (Betreuung durch eine Einzelperson)**

*(Vom Haupttext der Psychosozialen Patientenverfügung trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)*

Für den Fall, dass für/gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, mir einen Betreuer nach §§ 1896-1901 BGB zu bestellen, wünsche ich, dass folgende Personen bestellt werden:

Frau .....

Herr .....

Frau .....

.....

Die Bestellung soll in der genannten Reihenfolge erfolgen. Die nachgenannten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzbetreuerpersonen für ausgeschiedene Betreuer/innen. Entspricht der von einem Betreuer oder einer Betreuerin für mich geäußerte Wille nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts nicht meinem Wohl, und der Betreuer bzw. die Betreuerin soll deshalb durch eine/n neue/n ersetzt werden, so ist die nächste von mir genannte Person als Ersatzbetreuer/in zu bestellen. Ich wünsche nicht, dass das Vormundschaftsgericht eine Person zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt, die ich nicht selbst vorgeschlagen habe. Kommen die hier von mir Aufgelisteten nicht als Betreuerpersonen in Frage, so haben diese Ersatzpersonen zu benennen, sollte ich persönlich niemand anderen vorschlagen. Erst wenn keine Betreuer/innen bestellt werden können, die ich oder die oben genannten Personen benannt haben, können andere zum Betreuer bestellt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Diese Vorausverfügung ist ausschließlich dann Dritten vorzulegen, wenn mir ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt worden ist.

Ergänzend bestimme ich: .....

(Ort, Datum, Unterschrift)

### **Variante II (Erschwerte Willensänderung)**

*(Vom Haupttext der Psychosozialen Patientenverfügung trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)*

Die für mich bestellten Betreuer/innen sind verpflichtet, meinen in der Psychosozialen Patientenverfügung festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Habe ich mehrere Personen gleichzeitig zu meinen Betreuerpersonen gewählt, entscheiden diese mehrheitlich.

Für mich bestellte Betreuer/innen haben zu beachten: Falls ich – tatsächlich oder anscheinend – in Abweichung von dem in der Psychosozialen Patientenverfügung niedergelegten Willen eine Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen erkläre, mündlich oder schriftlich, gilt diese Zustimmung grundsätzlich nicht; es bleibt beim dort niedergelegten Willen. Erst recht darf es nicht als Zustimmung gewertet werden, wenn ich beispielsweise Psychopharmaka über den Mund einnehme oder in anderer Form davon absehe, zu protestieren oder körperliche Gegenwehr zu leisten.

Meine Freiheit zu späteren Änderungen dieses Willens bewahre ich mir. Eine Abänderungserklärung von mir gilt aber nur dann, wenn sie schriftlich gegeben und wenn inhaltlich darin folgendes erklärt wird:

Ich will meine bisherige Psychosoziale Patientenverfügung bzw. die Betreuungsverfügung abändern. Ich befinde mich zu diesem Zeitpunkt nicht in einer Institution gleich welcher Art, in der Psychiater oder Ärzte einen Einfluss auf den Umgang mit Patientinnen und Patienten haben oder Maßnahmen der Psychiatrie stattfinden. Niemand anders als ich selbst kann zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Änderungserklärung einen Willen durchsetzen, dass ich psychiatrische Psychopharmaka, Schockanwendungen oder sonstige Maßnahmen der Psychiatrie bekommen soll. Dies trifft zu nach meiner Kenntnis und der Kenntnis der Person, die diese Abänderungserklärung zur Herbeiführung ihrer Gültigkeit neben mir mitunterzeichnet.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

Diese Vorausverfügung ist ausschließlich dann Dritten vorzulegen, wenn mir ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt worden ist.

Ergänzend bestimme ich: .....

(Ort, Datum, Unterschrift)

## **Variante II (Gemeinschaftliche Betreuung durch mehrere Personen)**

*(Vom Haupttext der Psychosozialen Patientenverfügung trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)*

Für den Fall, dass für/gegen mich ein Verfahren eingeleitet wird, mir einen Betreuer nach §§ 1896-1901 BGB zu bestellen, wünsche ich, dass folgende Personen bestellt werden:

Frau .....

Herr .....

Frau .....

.....

.....

Die Betreuung soll durch mindestens 2 Betreuer/innen gleichzeitig erfolgen, die Bestellung in der genannten Reihenfolge. Die nachgenannten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Aufführung Ersatzbetreuer/innen für ausgeschiedene Betreuer/innen. Entspricht der von einem Betreuer oder einer Betreuerin für mich geäußerte Wille nach Ansicht des Vormundschaftsgerichts nicht meinem Wohl, und der Betreuer bzw. die Betreuerin soll deshalb durch eine/n neue/n ersetzt werden, so ist die nächste von mir genannte Person als Ersatzbetreuer/in zu bestellen. Ich wünsche nicht, dass das Vormundschaftsgericht eine Person zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt, die ich nicht selbst vorgeschlagen habe.

Kommen die hier von mir Aufgelisteten nicht als Betreuer/innen in Frage, so haben diese Ersatzpersonen zu benennen, sollte ich persönlich niemand anderen vorschlagen. Erst wenn keine Betreuer/innen bestellt werden können, die ich oder die oben genannten Personen benannt haben, können andere zum Betreuer bestellt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

## **Ergänzung 2: Betreuungsverfügung B**

### *Variante I (Einfache Willensänderung)*

*(Vom Haupttext der Psychosozialen Patientenverfügung trennen, aber in unmittelbarer Nähe aufbewahren!)*

Die für mich bestellten Betreuer/innen sind verpflichtet, meinen in der Psychosozialen Patientenverfügung festgelegten Willen zu beachten und für seine Einhaltung zu sorgen. Dies betrifft vor allem auch die Möglichkeit, dass ich während der Anordnung der Betreuung meine Psychosoziale Patientenverfügung ändern möchte. Ihre Änderung ist nur wirksam, wenn ich Gelegenheit zur Rücksprache mit mindestens einem Betreuer bzw. einer Betreuerin hatte und diese/r schriftlich bestätigt, dass ich die Änderung ernsthaft will. Im Übrigen bleibt es bei sämtlichen Vorausbestimmungen meiner Psychosozialen Patientenverfügung vom ..... Habe ich mehrere Personen gleichzeitig zu meinen Betreuerpersonen gewählt, entscheiden diese mehrheitlich.

Auf diese Weise erschwere ich eine Änderung meines erklärten Willens im Sinne einer Zustimmung zu psychiatrischen Anwendungen. Die gegenwärtige Praxis macht diese Absicherung erforderlich. Dem entspricht es, dass ich in der umgekehrten Richtung eine Erleichterung bestimme wie folgt: Falls ich psychiatrischen Anwendungen zugestimmt haben sollte oder zukünftig noch zustimme, kann ich eine solche Zustimmungserklärung jederzeit durch Erklärung gleich in welcher Form widerrufen – mündlich, fernmündlich, schriftlich – und gleichgültig, wem gegenüber erklärt.

(Ort, Datum, Unterschrift)